



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Rantzau (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rantzau vom 09.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Rantzau erhebt:

- a) auf den in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

- | | |
|---|------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 384% |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 489% |

- | | |
|-------------------------------|------|
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 380% |
|-------------------------------|------|

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Rantzau, 10.12.2024

Gemeinde Rantzau
Der Bürgermeister

gez. Olaf Wenndorf

L.S.

Olaf Wenndorf